

AZ: 4961/21

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten noch über Schadensersatzforderungen des Beschwerdeführers wegen der vorzeitigen Beendigung seines Gaslieferungsvertrages.

Die Beschwerdegegnerin kündigte den ab dem 01.05.2021 mit einer Preisgarantie für zwölf Monate laufenden Jahresvertrag des Beschwerdeführers zum 30.09.2021. Sie begründete die Kündigung mit auch wegen der Corona-Pandemie stark gestiegenen Beschaffungspreisen. Auf die Reklamation des Beschwerdeführers bot die Beschwerdegegnerin ihm eine Belieferung ab dem 01.10.2021 zu höheren Preisen an. Der Beschwerdeführer nahm dieses Angebot nicht an. Er stellte einen Schlichtungsantrag mit dem Ziel, zu den ursprünglich beauftragten Preiskonditionen bis zum 30.04.2022 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas beliefert zu werden. Die Beschwerdegegnerin nahm zum Schlichtungsvorbringen keine Stellung. Auf Anregung der Schlichtungsstelle bezifferte der Beschwerdeführer die ihm bis zum 30.04.2022 entstehenden Mehrkosten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2021 habe er einen Gasverbrauch von 4.113 kWh gehabt. Orientiert am Vorjahresverbrauch von insgesamt 42.000 kWh würden bis zum 30.04.2022 voraussichtlich weitere 38.000 kWh hinzukommen. Im Vergleich zu den bei der Beschwerdegegnerin ursprünglich vereinbarten Preisen würden ihm auf der Grundlage dieses Verbrauchs 800,00 EUR Mehrkosten entstehen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Ersatzbetrag von 800,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

### II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten, die ihm durch die vorzeitige Vertragsbeendigung der Beschwerdegegnerin entstanden sind bzw. noch entstehen. Nach derzeitigem Sachstand war die Beschwerdegegnerin nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin sind beide Parteien entsprechend § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung gegenüber dem Beschwerdeführer damit begründet, die außerplanmäßige Entwicklung des Energiemarktes durch die Corona-Pandemie mache eine weitere Belieferung des Beschwerdeführers für sie schlichtweg unzumutbar. Der Beschwerdeführer hält diese Begründung nicht für ausreichend.

Die Beschwerdegegnerin hat während des Schlichtungsverfahrens keine zusätzlichen Gründe für die Vertragsbeendigung benannt. Der Versorger übernimmt bei einem Energieliefervertrag immer das Risiko, die vom Kunden angegebenen und der Preiskalkulation zugrundeliegenden Energiemengen bereitstellen zu müssen. Die Beschwerdegegnerin hat die benötigten Gasmengen für die Belieferung des Beschwerdeführers offenbar nicht rechtzeitig in ausreichender Menge beschafft. Diese Umstände der internen Bewirtschaftung kann die Beschwerdegegnerin nicht einseitig dem Beschwerdeführer als Vertragspartner auferlegen. Auf die bisherige Argumentation allein kann die Beschwerdegegnerin keinen wichtigen Grund für die Kündigung stützen.

Die Beschwerdegegnerin schuldet dem Beschwerdeführer daher wegen der Nichterfüllung des Liefervertrages nach §§ 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz. Der Beschwerdeführer hat die ihm voraussichtlich entstehenden Mehrkosten nachvollziehbar begründet. Dieser Begründung ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Dem Beschwerdeführer, der jetzt zu deutlich höheren Preisen Erdgas für den Winter beziehen muss, ist es nicht zuzumuten, bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bzw. einer darauf folgenden Abrechnung seines neuen Versorgers mit Regressansprüchen zu warten. Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin, die Schadensberechnung des Beschwerdeführers akzeptieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung einen Betrag in Höhe von 800,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. Februar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann